

Satzung

der Landesvereinigung

„FREIE WÄHLER Hessen e.V.“

vom 01. Mai 2012

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck

- (1) Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz in Bergau. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Hessen.
Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Hessen.
Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz der Landesvereinigung ist Gießen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Zweck der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen ist die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung auf allen politischen Ebenen, also an Wahlen in kreisfreien Städten und Kreistagen teilzunehmen sowie bei Landtags-, Bundestagswahlen und Europawahlen unter Beachtung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen enthaltenen Grundwerte.

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen verfolgt ausschließlich und unmittelbar staatspolitische Zwecke. Sie erstrebt keinen Gewinn; Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.



§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Landesvereinigung FW FREIE WÄHLER Hessen kann jeder/jede Bürger und Bürgerin Hessens sein, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitglieder müssen die Ziele der Landesvereinigung anerkennen und dürfen keiner Partei angehören. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer kommunal organisierten freien, unabhängigen und/oder überparteilichen Wählergemeinschaft ist möglich.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Der Landesvorstand im Sinne von § 7 dieser Satzung kann bestimmen, welche Angaben dem schriftlichen Aufnahmeantrag beizufügen sind. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand. Dieser kann die Entscheidung auf den Vorstand der Kreisvereinigung im Sinne von § 8 dieser Satzung delegieren, in der das Mitglied für die Landtags- oder Kommunalwahlen wahlberechtigt ist.
- (4) Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der/die Antragsteller/in Mitglied einer politischen Partei ist. Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der/die Antragstellerin keine Gewähr für die Anerkennung der Ziele der Landesvereinigung FW FREIE WÄHLER Hessen bietet bzw. deren Ansehen schadet oder nicht Mitglied eines Orts- bzw. Kreisverbandes des „FREIE WÄHLER – FWG Hessen e.V.“ ist, insbesondere Mitglied einer links- oder rechtsgerichteten Partei und/oder Partei war oder ist.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.
- (7) Der Ausschluss ist nach den in Abs. 4 genannten Gründen möglich. Über den Ausschluss entscheidet das jeweils zuständige Schiedsgericht nach Anhörung des betroffenen Mitglieds.



Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen mitzuwirken und zwar
- durch Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen in den Versammlungen der Landesvereinigung,
 - durch Beteiligung an der Aufstellung der Kandidaten, soweit das Mitglied nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften wahlberechtigt ist und
 - durch Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen einer öffentlichen Wahl, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- die Grundsätze und die Leitlinien der Landesvereinigung zu vertreten
 - öffentliche Auseinandersetzungen und solche innerhalb der Landesvereinigung, auch solche zwischen den Mitgliedern, sachlich und fair zu führen,
 - die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
 - den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 4 Beitragspflicht

- (1) Der jährliche Mindestmitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres gemäß Beitragsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER fällig. Die Höhe des jährlich zu leistenden Mindestmitgliedsbeitrages wird durch die Bundesmitglieder- bzw. Bundesdelegiertenversammlung beschlossen. Sofern ein zusätzlicher Finanzbedarf besteht, kann die Landesmitgliederversammlung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen zusätzlich zu dem Mindestmitgliedsbeitrag auch noch einen jährlichen Landeszusatzbeitrag beschließen.



Die Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen Landes- und Kreisvereinigungen von FREIE WÄHLER Hessen im Einzelnen regelt die Landesmitgliederversammlung per Beschluss.

- (2) Zahlt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung und unter angemessener Fristsetzung den Mindestmitgliedsbeitrag nicht, ruht automatisch sein Stimmrecht bis zum Eingang des Beitrags oder bis eine Entscheidung über die weitere Mitgliedschaft herbeigeführt ist; dies ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch den Landesvorstand ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Mitglied, das mit seinen Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mehr als sechs Monate im Rückstand ist, kann durch das für das jeweilige Mitglied zuständige Schiedsgericht ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Landesvereinigung. Sie besteht aus den Mitgliedern gemäß § 2 der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden.
Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, in der Reihenfolge des § 7 Abs. 1 mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen elektronisch oder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladungen zur Post bzw. das Absendedatum auf elektronischem Wege. Sie muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Der Landesvorstand muss vorliegende Anträge der Kreisverbände auf die Tagesordnung setzen.



Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Versammlung bei dem/der Vorsitzenden des Landesverbandes eingehen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie nimmt die Berichte des Landesvorstandes entgegen, sie genehmigt den Jahresabschluss, erteilt Entlastung, setzt den Landeszusatzbeiträge fest und nimmt alle Wahlen vor. Jedes erschienene Mitglied hat nur eine Stimme.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und sieben Mitglieder anwesend sind. Soweit nicht ausreichend Mitglieder erschienen sind, ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung hierzu ist darauf hinzuweisen.

Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter/in ist der/die Vorsitzende des Landesvorstandes, wenn nicht die Versammlung im Einzelfall ein anderes Mitglied wählt. Der/die Schriftführer/in wird zu Beginn der Versammlung gewählt.

§ 6 Gliederung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen e.V.

- (1) Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen e.V. untergliedert sich
- in die Landesvereinigung und
 - in die Kreisvereinigungen.



- (2) Der Landesverband umfasst alle Mitglieder im Gebiet des Landes Hessen, trifft alle grundlegenden Entscheidungen und erledigt die ihm durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Kreisvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen in den jeweiligen Landkreisen und den jeweiligen kreisfreien Städten.
- (4) Die Kreisvereinigungen wirken durch ihre Mitglieder nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der Bildung der Organe der Landesvereinigung, bei der Willensbildung in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen und bei der Aufstellung der Bewerber zur Landtagswahl bzw. der Aufstellung von Bewerbern zu Kommunalwahlen (insbesondere für die Wahlen zu den hessischen Kreistagen und den Stadtverordnetenversammlungen in den kreisfreien Städten) mit.
- (5) Die Mitglieder der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden; hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung durch Erlass einer Entschädigungsregelung.

§ 7 Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen e.V.

- (1) Organe des Landesverbandes sind
 - der Landesvorstand und
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Landesvorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - den Stellvertretern/innen (maximal zwei),
 - dem/der Schatzmeister/in und
 - den Beisitzern/Beisitzerinnen (maximal drei).



- (3) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt; § 9 Abs. 4 dieser Satzung bestimmt das Verfahren bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl ist möglich.

Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeisterin. Die Genannten haben sämtlichst Einzelvertretungsbefugnis.

- (4) Der Landesvorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen nach außen, erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (5) Der Landesvorstand entscheidet über Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen, soweit nicht die Mitgliederversammlung zur Entscheidung berufen ist.
- (6) Der/die Schatzmeister/in ist für die Kassenführung verantwortlich. Er/Sie leistet Zahlungen auf Anweisung des gesetzlichen Vorstandes im Sinne von § 7 Abs. 3 dieser Satzung.

Zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse und den Jahresabschluss.

- (7) Der Landesvorstand kann auf Vorschlag des/der Landesvorsitzenden einen/eine Landesgeschäftsführer/in wählen und sein Aufgaben- und Arbeitsgebiet einschließlich einer etwaigen Vergütung festsetzen. Der/die Landesgeschäftsführer/in gehört dem Landesvorstand als beratendes Mitglied an. Der Landesvorstand kann den/die Landesgeschäftsführer/in jederzeit (unter Berücksichtigung etwaiger Kündigungsregelungen) mit einer 2/3 Mehrheit abberufen.



§ 8 Organe der Kreisvereinigungen

- (1) Organe der Kreisvereinigungen sind
 - der Vorstand der Kreisvereinigung,
 - die Versammlung der Kreisvereinigung und
 - die Wahlkreisversammlung für die Landtagswahl.

- (2) Der Vorstand der jeweiligen Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus
 - dem/der Kreisvorsitzenden,
 - bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in und
 - dem/der Schatzmeisterin.

Die jeweilige Kreisvereinigung kann durch Beschluss einer eigenen Geschäftsordnung die Zusammensetzung des jeweiligen Kreisvorstandes verändern. Der Kreisvorstand kann sowohl vergrößert als auch verkleinert werden, wobei er mindestens aus dem Kreisvorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Kreisvorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister zu bestehen hat.

- (3) Der Vorstand der Kreisvereinigung vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen im Bereich des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt nach Maßgabe dieser Satzung und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Kreisvereinigung.

- (4) Die Versammlung der Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Kreisvereinigung im Sinne von § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

Die Versammlung der Kreisvereinigung hat folgende Aufgaben:

- Sie wählt für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder des Kreisvorstandes.
- Sie beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Kreisvereinigung.



- Sie beschließt über einen Antritt zur jeweiligen Kommunalwahl (insbesondere zu den Wahlen des Kreistages) und stellt im Falle eines positiven Beschlusses eine eigene Kandidatenliste nach Maßgabe des jeweils gültigen hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) für die Wahlen zum Kreistag, der Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte und/oder Direktwahlen auf.

§ 9 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen, Mitgliederversammlungen

- (1) Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen sind beschlussfähig, wenn sie zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden.
- (2) Beschlüsse der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Die Abstimmung ist geheim, wenn die Versammlung dies auf Antrag eines Mitgliedes dies mehrheitlich beschließt.
- (3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Delegiertenversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände erfolgen schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt

Erhält unter mehreren Bewerbern für ein Amt keiner die Mehrheit der Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen. Bei Stimmengleichheit auch in der Stichwahl entscheidet das Los, das der/die Versammlungsleiter/in zieht.

Bei den gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der Anwesenden auf sich vereint.



Gelingt dies in einem Wahlgang nicht oder nicht für alle zu besetzenden Positionen, so scheidet der/die Bewerber/in mit den wenigsten Stimmen im jeweils nächsten Wahlgang aus. Es dürfen pro Wahlgang maximal so viele Stimmen vergeben werden, wie Positionen zu wählen sind. Dabei dürfen auf einen/eine Bewerber/in nicht mehrere Stimmen kumuliert werden. Bei Stimmgleichheit der Bewerber mit den wenigsten Stimmen entscheidet das Los.

Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während der Wahlperiode aus, so wählt die nachfolgende Mitgliederversammlung die frei gewordene Position bis zum Ablauf der Wahlperiode neu.

Der freie Posten bleibt bis zur Mitgliederversammlung unbesetzt; es bleibt den Vorstandsmitgliedern unbenommen, die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch Mehrheitsbeschluss einem anderen Mitglied kommissarisch zu übertragen.

- (4) In den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen ist mindestens jedes Jahr eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
- (5) Diese Versammlungen sind von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. § 5 Abs. 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 10 Landtagswahlen, Wahlkreisbewerber, Landesliste und Kommunalwahlen

- (1) Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss schriftlich und in geheimer Wahl erfolgen, dabei sind die jeweils gültigen Wahlgesetze zu beachten.



Ungültig sind Stimmzettel, die

- nicht ordnungsgemäß sind,
- die mit einem besonderen Merkmal versehen sind,
- aus deren Bezeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist,
- die nicht auf einen vorgeschlagenen Bewerber lauten, es sei denn, dass nur ein Bewerber zur Wahl steht,
- die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Bemerkungen enthalten und/oder
- die mehr als die erforderliche Anzahl von Namen enthalten.

(2) Landtagswahlen, Wahlkreisbewerber, Landesliste und Wahlvorschläge für Kommunalwahlen

- a) Für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen (insb. Landtagswahl und Kommunalwahlen) gelten die Vorschriften der einschlägigen Wahlgesetze und Wahlordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b) Die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen erfolgt grundsätzlich in Versammlungen der Mitglieder im betreffenden Wahlkreis.
- c) Die Mitglieder wählen eine/einen Vorsitzende/n, der die Versammlung leitet.

- Für Kreiswahlvorschläge zur Landtagswahl gilt:

Die Aufstellungsversammlung bedarf für jeden Wahlkreis der Teilnahme mindestens dreier Mitglieder aus dem betroffenen Wahlkreis. Maßgebend für die Zuordnung des Mitgliedes zum Gebiet des Wahlkreises ist sein Hauptwohnsitz.

- Für die Landesliste gilt:

Die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste und die Festlegung ihrer Reihenfolge geschieht in geheimer Abstimmung in einer Mitgliederversammlung.



Vorschlagsberechtigt ist jedes anwesende Mitglied; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

- Für Wahlvorschläge zur Kommunalwahl gilt:

Die Aufstellungsversammlung bedarf für jeden Wahlkreis der Teilnahme mindestens dreier Mitglieder aus dem betroffenen Wahlkreis. Maßgebend für die Zuordnung des Mitgliedes zum Gebiet des Wahlkreises ist sein Hauptwohnsitz.

Die Reihenfolge ist wie folgt zu bestimmen:

Die Wahlversammlung bestimmt vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gewählt werden. Gewählt ist, wer auf einem Platz der Liste die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die Anzahl der auf die einzelnen Positionen entfallenen Stimmen beeinflusst dabei nicht die Reihenfolge der Listenplätze.

Hat bei den Einzelwahlen (einschließlich Landrats-/Bürgermeister und/oder sonstige Direktwahlen) kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

- wenn nur ein einziger/eine einzige Bewerber/in kandidiert hat, wird neu gewählt;
- wenn mehrere Bewerber Stimmengleichheit erreichen, findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt.
- Ergibt die Stichwahl wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Versammlungsvorsitzende zieht.

Die Kandidaten für die weiteren Plätze können zunächst in einem oder mehreren Wahlgängen gewählt werden. Über die Reihenfolge dieser Plätze wird in weiteren Wahlgängen abgestimmt. Dabei werden Vorschläge für die Besetzung jedes weiteren Listenplatzes genannt. Gewählt ist, wer für den jeweiligen Listenplatz die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.



Wird ein Listenplatz nach Ablauf der Versammlung durch Tod, Wegzug, Austritt oder -ausschluss des Platzinhabers frei, verweigert ein/e Gewählte/r die Zustimmung zu seiner Kandidatur oder reicht bis zu einem von der Wahlversammlung bestimmten Zeitpunkt nicht die notwendigen persönlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein, so rücken alle Nachfolgenden auf. Änderungen der Liste können in einer nachfolgenden Versammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen.

Für bereits beim Wahlleiter eingereichte Listen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze.

§ 11 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen und ihren Gliederungen, den Organen der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Hessen und den Mitgliedern der Landesvereinigung wird ein Schiedsgericht eingerichtet.
- (2) Das Nähere bestimmt die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung durch Erlass einer Schiedsgerichtsordnung.

§ 12 Auflösung

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechend bzw. die gesetzlichen Regelungen.



§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach positiv durchgeführter Urabstimmung am 01.05.2012 in Kraft.

Wiesbaden, den 04. Februar 2012

Walter Öhlenschläger, Vorsitzender

Lars Wicke, Schatzmeister